

Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des TMASGFF vom 11.12.2001 (GVBl. 2002 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15.12.2019 (GVBl. S. 521)

hier: Ermittlung der Kosten für die Rückstandsstichprobenuntersuchung

- Teil C Kostenziffer 5.1.2. i. V. m. den dazu ergangen Anmerkungen Teil II Nr. 3
- Kostenziffer 5.1.4 i.V. m. der dazu ergangenen Anmerkung
- Kostenziffer 5.1.5. i.V. m. den dazu ergangenen Anmerkungen
- Kostenziffer 5.1.6 i.V. m. den dazu ergangenen Anmerkungen

Anknüpfungspunkt für die Verfahrensweise der Ermittlung der Kosten ist Anhang IV der Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG (ABl. EG Nr. L 125 S. 10; 2004 L 191 vom 28.5.2004, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung. Anhang IV der Richtlinie 96/23/EG und die Entscheidung 97/747/EG regeln den Umfang und die Häufigkeit der Probenahme und bilden die Grundlage für den jährlich vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit nach § 2 Nr. 10 des BVL-Gesetzes erstellten nationalen Rückstandskontrollplan (NRKP). Die Verpflichtung zur Durchführung des NRKP ergibt sich aus § 10 Abs. 1 der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung in der Fassung vom 3. September 2018 (BGBl. I S. 1358, 1844) in der geltenden Fassung.

Die Aufwendungen des Landesamts für Verbraucherschutz (TLV) für die stichprobenweise durchgeführte Rückstandsuntersuchung werden aufgrund der variablen Vorgaben des NRKP jährlich neu berechnet. Dabei werden die Jahresgesamtkosten des TLV für das abgelaufene Kalenderjahr je Tierart bzw. Produkt für die tatsächlich stichprobenartig durchgeführten Rückstandsuntersuchungen nach dem NRKP aufgrund der für die einzelnen Untersuchungsverfahren geltenden Gebührentarife ermittelt und auf die Schlacht- bzw. Produktionsstatistik umgelegt. Die Kosten sind in den einschlägigen Betrieben, unabhängig von einer Zulassung, entsprechend der dort geschlachteten Tierzahl bzw. produzierten Menge in Ansatz zu bringen.

Der/die jeweilige Landkreis/kreisfreie Stadt erstattet dem TLV die in den einschlägigen Betrieben einzuziehenden Kosten für die Rückstandsstichprobenuntersuchung nach einer einheitlichen Verfahrensweise.

Die im Folgenden **für die Gebühr für das Jahr 2020** ermittelten Kosten umfassen ausschließlich die Untersuchungskosten des TLV. Die Kosten für die Probenahme, die, falls sie anfallen, nach Artikel 81 Buchst. g der Verordnung (EU) 2017/625 ebenfalls zu berücksichti-

gen sind, sind gemäß dieser Vorgabe vom Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt in die Ermittlung der Gebühr einzubeziehen.

Ermittlung der Untersuchungskosten für die Gebühr für das Jahr 2020:

1. Rinder:

Für jede Rückstands- bzw. Stoffart ist jedes Jahr eine Anzahl von Tieren zu kontrollieren, die mindestens **0,4 %** der im Vorjahr geschlachteten Rinder entspricht.

Jährlicher Untersuchungsumfang: jedes 250. geschlachtete Tier

Geschlachtete Rinder 2018:	93 469 Stück ¹ (einschl. Kälber)
Probenzahl NRKP 2019:	263
Untersuchungskosten (Gebühren) insgesamt:	65 988,70 Euro ²
65 988,70 / 93 469 =	0,706 Euro je Tier

2. Schweine:

Für jede Rückstands- bzw. Stoffart ist jedes Jahr eine Anzahl von Tieren zu kontrollieren, die mindestens **0,05 %** der im Vorjahr geschlachteten Schweine entspricht.

Jährlicher Untersuchungsumfang: jedes 2 000. geschlachtete Tier

Geschlachtete Schweine 2018:	875 465 Stück ¹
Probenzahl NRKP 2019:	430
Untersuchungskosten (Gebühren) insgesamt:	112 994,80 Euro ²
112 994,80 / 875 465 =	0,129 Euro je Tier

3. Erlegtes Haarwild:

Untersuchte Tiere 2018	16 518 Stück ³
Probenzahl NRKP 2019	3
Untersuchungskosten (Gebühren) insgesamt:	1 772,4 Euro ²
1 772,4 / 16 518 =	0,107 Euro je Tier

4. Geflügel:

Bei jeder zu kontrollierenden Geflügelart (Masthähnchen/Masthühner, ausgemerzte Legehennen, Truthühner und sonstiges Geflügel) ist pro Jahr mindestens **1 Probe je 200 Tonnen Jahresproduktion** (Schlachtgewicht) zu nehmen, mindestens jedoch 100 Pro-

¹ Quelle: Landesamt für Statistik

² Kostenermittlung des TLV vom 15.01.2020

ben für jede Stoffgruppe, wenn die Jahresproduktion bei der betreffenden Geflügelart über 5 000 Tonnen liegt.

Jährlicher Untersuchungsumfang: eine Probe je 200 Tonnen Jahresproduktion

Jungmasthühner

Geschlachtete Tiere 2018:	17 202 389 Stück ³
Probenzahl NRKP 2019:	138
Untersuchungskosten (Gebühren) insgesamt:	40 142,80 Euro ²
40 142,80 / 17 202 389=	0,002 Euro je Tier

Truthühner

Geschlachtete Tiere 2018:	59 008 Stück ⁴
Probenzahl NRKP 2019:	3
Untersuchungskosten (Gebühren) insgesamt:	926,90 Euro ²
926,90 / 59 008=	0,016 Euro je Tier

5. Milch:

Angelieferte Menge 2018:	397 566,529 Tonnen ⁴
Probenzahl NRKP 2019:	61
Untersuchungskosten (Gebühren) insgesamt:	44 328,00 Euro ²
44 328,00 / 397 566,529 =	0,111 Euro je Tonne Milch

6. Fischereierzeugnisse einschließlich Erzeugnisse der Aquakultur:

Produzierte Menge 2018:	729 Tonnen ⁵
Probenzahl NRKP 2019:	14
Untersuchungskosten (Gebühren) insgesamt:	8 018,5 Euro ²
8 018,50 / 729	11,00 € je Tonne Fischereierzeugnisse

7. Schafe:

Geschlachtete Schafe 2018:	5 304 Stück ¹
Probenzahl NRKP 2019:	1
Untersuchungskosten (Gebühren) insgesamt:	276,40 Euro ²
276,40 / 5 304=	0,052 Euro je Tier

³ Quelle: Schlachtzahlstatistik des TLV, Mitteilung vom 30.01.2019

⁴ Quelle: TLV, Mitteilung vom 15.01.2020

⁵ Statistisches Bundesamt 2018

8. Ziegen, Einhufer, Zuchtkaninchen, Enten, Gänse, Farmwild

Für diese Tierarten wurden im Jahr 2019 keine Proben untersucht. Daher fallen für diese Tiere im Jahr 2020 keine Gebühren für eine Rückstandsstichprobenuntersuchung an.